



DIE BÜRGERMEISTERIN

der Stadt Blieskastel
– 1.1 – Nr. 28 / 2017
Az. 1.1-052-20-03

Bekanntmachung

Einrichtung und Öffnung des Briefwahlbüros der Stadt Blieskastel

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wird ab **Montag, 04. September 2017**, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses I, 1. OG, Zimmer 113, Paradeplatz 5, ein Briefwahlbüro eingerichtet. Über den Hintereingang zur Markthalle ist ein barrierefreier Zugang über einen Aufzug gewährleistet. Unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung kann Antrag auf Briefwahl gestellt werden.

Der Wahlscheinantrag (Briefwahantrag) steht auch zum Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unter „www.blieskastel.de“ zur Verfügung. Ein Antrag kann durch **persönliche Vorsprache** im Briefwahlbüro oder **schriftlich**, aber nicht fernmündlich, gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die entsprechenden Unterlagen werden sofort ausgehändigt. Es besteht auch die Möglichkeit direkt zu wählen.

1. Folgende Öffnungszeiten werden angeboten bzw. sind gesetzlich vorgeschrieben:

montags bis mittwochs:	von 8.00 – 16.00 Uhr (durchgehend)
donnerstags:	von 8.00 – 18.00 Uhr (durchgehend)
freitags:	von 8.00 – 13.00 Uhr
am Freitag, 22.09.2017:	von 8.00 – 18.00 Uhr (durchgehend)

2. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass **der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist**, kann **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen

- 2.1 wenn nachgewiesen wird, dass ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) oder die Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO versäumt wurde,
- 2.2 wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Absatz 1 BWO oder § 22 Absatz 1 BWO entstanden ist,
- 2.3 wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

3. **Nur für die unter Punkt 2. genannten Fälle ist das Briefwahlbüro am Samstag, 23. September 2017 von 10.00 – 12.00 Uhr und am Sonntag, 24. September 2017 von 13.00 – 15.00 Uhr geöffnet.**
4. § 28 Absatz 4 und 5 der Bundeswahlordnung (BWO) hat folgenden inhaltlichen Regelungsgehalt:
- (4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 27 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.
- (5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 27 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, **wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Es wird um Verständnis gebeten, wenn die Bediensteten des Briefwahlbüros angewiesen sind, die vorgenannten Vorschriften strikt einzuhalten.

5. **Schriftliche Briefwahanträge müssen persönlich unterschrieben werden**

Wer einen Wahlscheinantrag (Briefwahlunterlagen) in **schriftlicher Form** stellt, z.B. über das Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, muss diesen zwingend auch **persönlich unterschreiben**, auch wenn eine Unterschrift z.B. bei einem E-Mail-Antrag oder über das elektronische Portal auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unterbleibt. Es wird daher um entsprechende Beachtung gebeten. Die Bediensteten des Wahlamtes stehen für Hilfestellungen gerne persönlich im Rathaus I oder auch telefonisch unter Telefon 06842 / 926-1190 (Briefwahlbüro) zur Verfügung.

Blieskastel, 16. August 2017

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

